



Verein CasaBlanca Bern

Statuten

I Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „Verein CasaBlanca Bern“ besteht ein Verein nach Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Der Verein hat seinen Sitz in Bern und ist im Handelsregister eingetragen.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein hat zum Zweck, zu einer gepflegten Bausubstanz in der Stadt Bern beizutragen, insbesondere die Sprayereien zu reduzieren. Er sorgt für die Organisation, die Durchführung und die Finanzierung dieses Vorhabens.

² Er strebt weder für sich selbst noch für seine Mitglieder einen Gewinn oder andere wirtschaftliche Vorteile an.

Art. 3 Aufgaben

¹ Der Verein nimmt die zur Erfüllung des Zwecks notwendigen Aufgaben wahr.

² Der Verein

- a schliesst die für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Verträge mit Dritten ab,
- b koordiniert die anfallenden Arbeiten zur Entfernung der Sprayereien,
- c vergibt Aufträge zur Entfernung von Sprayereien an die Abteilung Betrieb und Unterhalt des Tiefbauamts der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün der Stadt Bern sowie an private Reinigungsfirmen,
- d erstattet Anzeigen im Namen der Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer bei der Polizei,
- e verrechnet die durchgeführten Arbeiten an Liegenschaften mit einer GVB Top- oder GVB-Plus-Versicherung der GVB Privatversicherungen AG oder einem ähnlichen Produkt einer anderen Versicherungsgesellschaft,

CasaBlanca

für saubere Fassaden



- f verrechnet die durchgeführten Arbeiten an Liegenschaften ohne GVB Top- oder GVB-Plus-Ver-sicherung (oder ähnlich) den Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern,
- g sucht Sponsorinnen/Sponsoren sowie Gönnerinnen/Gönner zu dessen Finanzierung,
- h sucht Vereinsmitglieder zu dessen Finanzierung,
- i stellt namentlich die Verbindung mit den zuständigen Stellen der Vereinsmitglieder sicher.

II Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder, Sponsorinnen/Sponsoren und Gönnerinnen/Gönner

- ¹ Der Verein besteht aus:
 - a Mitgliedern
 - b Sponsorinnen und Sponsoren
 - c Gönnerinnen und Gönnern
- ² Mitglieder des Vereins sind die Personen und Institutionen, welche den Verein an der Gründungs-versammlung vom 12. November 2004 gegründet und/oder seither ihren Beitritt erklärt haben. Mit-glieder verfügen über die Stimmberechtigung an der Mitgliederversammlung.
- ³ Sponsorinnen und Sponsoren unterstützen den Verein ideell, d.h. sie leisten Unterstützungszah-lungen, sorgen für die weitere Bekanntheit des Vereins und akquirieren nach Möglichkeit Neumitglie-der. Sie erhalten dafür eine Gegenleistung, wie bspw. die Nennung mit Namen/Logo, Zugriff auf das Vereins-Netzwerk, etc.
- ⁴ Gönnerinnen und Gönner unterstützen den Verein ideell, d.h. sie leisten Unterstützungszahlun-gen, sorgen für die weitere Bekanntheit des Vereins und akquirieren nach Möglichkeit Neumitglie-der. Sie erhalten dafür keine Gegenleistung.
- ⁵ Der Verein kann natürliche und juristische Personen als Mitglieder, Sponsorinnen/Sponsoren und Gönnerinnen/Gönner aufnehmen. Auf die Aufnahme besteht kein Anspruch.

Art. 5 Austritt und Ausschluss

- ¹ Ein Mitglied kann unter Wahrung der Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalen-derjahres aus dem Verein austreten.
- ² Der Verein kann ein Mitglied ausschliessen, wenn dieses dem Zweck oder den Interessen des Ver-eins in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt.
- ³ Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.



III Organisation

Art. 6 Organe

¹ Organe des Vereins sind:

- a die Mitgliederversammlung
- b der Vorstand
- c die Revisionsstelle

² Die Aufgaben der verschiedenen Organe sind durch ein Pflichtenheft geregelt, sofern nicht bereits in diesen Statuten genannt oder diesen widersprechend.

Art. 7 Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

² Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird vom Vorstand einberufen. Weitere Versammlungen finden statt

- a gemäss Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung selbst,
- b wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder verlangt.

³ Anträge der Mitglieder müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich gestellt werden.

⁴ Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden schriftlich ein.

Art. 8 Beschlussfähigkeit und Verfahren der Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Voraussetzung dazu ist die gehörige vorgängige Einladung.

² Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

³ Die Stellvertretung von natürlichen Personen ist ausgeschlossen. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch eine bevollmächtigte Person aus.

⁴ Die Versammlung beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

⁵ Die Präsidentin oder der Präsident des Vorstands leitet die Versammlung.

⁶ Die von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestimmte Person führt über die Verhandlungen ein Protokoll, das von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.



Art. 9 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

- ¹ Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von drei Jahren
 - a die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstands,
 - b die Revisionsstelle.
- ² Sie beschliesst
 - a Änderungen dieser Statuten,
 - b über das Budget und die Rechnung,
 - c die Auflösung des Vereins.

Art. 10 Vorstand

- ¹ Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a Präsident oder Präsidentin,
 - b Vizepräsident oder Vizepräsidentin,
 - c Kassier oder Kassiererin,
 - d Mindestens zwei weiteren natürlichen Personen.
- ² Ämterkumulation ist zulässig, mit Ausnahme der Ämter «Präsident/in» und «Vizepräsident/in».
- ³ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

Art. 11 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

- ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- ² Ein Beschluss ist angenommen, wenn ihm die Mehrheit aller anwesenden Vorstandsmitglieder zugestimmt hat.
- ³ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.
- ⁴ Beschlüsse über einen Antrag können auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist auf dem Korrespondenzweg angenommen, wenn ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zugestimmt hat. Diese Beschlüsse werden an der nächsten Vorstandssitzung in das Protokoll aufgenommen.



Art. 12 Zeichnungsberechtigungen

¹ Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten/der Präsidentin oder dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin.

Art. 13 Zuständigkeiten des Vorstandes

¹ Der Vorstand

- a führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen,
- b sorgt dafür, dass der Verein seine Aufgaben zielgerichtet, sachgerecht und wirtschaftlich wahrnimmt,
- c schliesst im Namen des Vereins die dafür notwendigen Rechtsgeschäfte ab,
- d bereitet die Mitgliederversammlungen vor und führt deren Beschlüsse aus,
- e entscheidet über die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder,
- f beschliesst über die Pflichtenhefte der verschiedenen Organe,
- g beschliesst über die Mitgliederbeiträge im Rahmen der Festlegung durch die Mitgliederversammlung,
- h ist zuständig in allen weiteren Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder diese Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Er kann bestimmte Aufgaben einem Ausschuss, einer Kommission oder durch Vertrag einer Person oder Organisation übertragen.

Art. 14 Revisionsstelle

¹ Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

² Die Revisionsstelle prüft die Vereinsrechnung auf rechnerische Richtigkeit, auf Übereinstimmung mit den Belegen und auf Rechtmässigkeit.

³ Sie berichtet der Mitgliederversammlung und stellt Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Rechnung.

⁴ Die Vereinsversammlung wählt als Revisionsstelle einen oder mehrere Revisoren oder eine Treuhandgesellschaft, die vom Vorstand unabhängig sein müssen. Die Revisoren müssen befähigt sein, ihre Aufgabe zu erfüllen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich sinngemäss nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 728 bis 730 OR).

⁵ Die Mitgliederversammlung bestimmt die Anzahl Revisoren, mindestens aber einen. Sie kann auch Ersatzrevisoren vorsehen.



- ⁶ Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein.
- ⁷ Sie hat keine Geschäftsprüfungsfunktion.

IV Finanzen

Art. 15 Mittel

Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch

- a Mitgliederbeiträge,
- b Beiträge der Sponsorinnen/Sponsoren und Gönnerinnen/Gönner,
- c weitere Zuwendungen natürlicher und juristischer Personen,
- d allfällige Erträge aus dem Vereinsvermögen.

Art. 16 Mitgliederbeiträge

- ¹ Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrags verpflichtet. Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags wird von der Vereinsversammlung festgelegt. Legt die Vereinsversammlung eine Bandbreite fest, so ist es Sache des Vorstandes, den genauen Betrag im Rahmen dieser Bandbreite mittels Vereinbarung mit dem entsprechenden Mitglied zu bestimmen.
- ² Während des Vereinsjahrs ausgeschiedene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahrs.
- ³ Die Vereinsmitglieder haben keine Nachschusspflicht.
- ⁴ Der Verein richtet den Mitgliedern keine Entschädigung für deren Tätigkeit zugunsten des Vereins oder für Spesenaufwände aus.

Art. 17 Beiträge der Sponsorinnen/Sponsoren und Gönnerinnen/Gönner

- ¹ Die Höhe der Sponsorinnen/Sponsoren- und Gönnerinnen/Gönnerbeiträge werden individuell vereinbart bzw. im Einzelfall festgelegt.
- ² Als Gegenleistung wird Sponsorinnen/Sponsoren das Recht eingeräumt, bspw. Logopräsenz auf der Homepage sowie den Schriftstücken des Vereins, Zugriff auf das Vereins-Netzwerk, etc., zu erhalten. Die Details regelt im Einzelfall die Geschäftsführung.



Art. 18 Haftung

¹ Für Vereinsschulden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V Schlussbestimmungen

Art. 19 Auflösung des Vereins

¹ Die Mitgliederversammlung beschliesst die Auflösung des Vereins (vgl. Art. 9 Ziff. 2 lit c) mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (vgl. Art. 8 Ziff. 4).

² Im Fall der Auflösung fällt ein eventueller Vermögensüberschuss anteilmässig an die Mitglieder zu.

³ Der Vorstand besorgt in diesem Fall die Liquidation und unterbreitet der Mitgliederversammlung seine Beschlüsse zur Genehmigung.

Art. 20 Inkrafttreten

¹ Die vorliegenden Statuten werden durch Versammlungsbeschluss vom 4. Juli 2023 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 2. März 2005. Sie treten per sofort in Kraft.

Der Präsident:

Der Geschäftsführer: